

# AGB „proof“

6/2005

## 1. Geltung:

Diese AGB wurden erstellt vom Techno-Z Braunau Technologiezentrum GmbH. „proof“ ist eine Sparte des Techno-Z. Sie gelten für alle Vereinbarungen mit Kunden im Rahmen der Sparte „proof“, im Folgenden kurz „proof“ genannt. Diese Kunden sind sämtlich Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes. Es handelt sich daher bei den nachfolgenden AGB um Geschäftsbedingungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmern. Auf allfällige Verträge von „proof“ mit Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind diese AGB nicht anwendbar.

Hinsichtlich dieser AGB anerkennen alle Kunden von „proof“ ausnahmslos, dass diese für die gesamte Sparte „proof“, für alle Dienstleistungen, Prüfungen, Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Sparte „proof“, ausnahmslos gelten. Geschäftsbedingungen der Kunden welcher Art immer, insbesondere Einkaufsbedingungen, die zu diesen allgemeinen Bedingungen im Widerspruch stehen, sind im vollen Umfang unwirksam, gleichgültig ob, wann, und in welcher Form diese „proof“ zur Kenntnis gebracht wurden. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur für jene Kunden gültig, mit denen „proof“ diese schließt. Überdies bedürfen diese abweichenden Vereinbarungen zu ihrer Gültigkeit der vorangehenden ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von „proof“. Stillschweigen gegenüber Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen der Kunden gilt keinesfalls als Zustimmung zu diesen abweichenden Bedingungen.

Im Einzelnen gilt daher bezüglich „proof“:

## 2. Geheimhaltungsbedürftige Information:

Diesbezüglich behält sich „proof“ vor, mit den Kunden eine gesonderte Geheimhaltungsverpflichtung zu treffen.

## 3. Ergebnis Prüfungsaufträge:

„proof“ steht im Rahmen der dem Kunden bekannten technischen Möglichkeiten und Ausstattung für die Anwendung der technischen Sorgfalt, sowie für die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ein, nicht aber für das tatsächliche Erreichen des Prüfungs-, Forschungs- und Entwicklungsziels.

## 4. Gefahrübergang:

„proof“ übernimmt die Gefahr für den beigegebenen, zu prüfenden Stoff im Rahmen der unten dargelegte Haftungen während des Vorhandenseins des zu prüfenden Stoffes in den Räumlichkeiten von „proof“. Die Gefahr bis zur Ablieferung des zu prüfenden Stoffes in den Räumlichkeiten von „proof“ und ab Übergabe der zu prüfenden Teile aus den Räumlichkeiten von „proof“ an Transporteure, Spediteure oder Lieferanten welcher Art auch immer, trägt der Kunde alleine. Dies auch dann, wenn sich „proof“ im Einzelnen verpflichtet hat, Transportkosten zu übernehmen. Verzögert sich der Rückversand von geprüften Teilen vom Gebäude von „proof“ aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Tage der Bereitstellung der geprüften Stoffe für den Kunden auf diesen über.

## 5. Haftung:

Die Haftung von „proof“, ihrer gesetzlichen Vertretung und Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, außer im Falle von Personenschäden, beschränkt. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung von „proof“ überdies auf vorhersehbare, unmittelbare Schäden am zu prüfenden Stoff. Mittelbare Schäden, sowie Schäden aus Gewinnentgang sind ausdrücklich ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche, mit Ausnahme des Rechtes auf Wandlung, werden, soweit gesetzlich nicht zwingend anders geregelt, ausdrücklich ausgeschlossen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten. Insbesondere wird auch eine Regressmöglichkeit aus Gewährleistung gemäß § 933b Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit Zerstörungsprüfungen zwischen „proof“ und dem Kunden vereinbart werden, ist die Haftung von „proof“ überdies nur bei Vorsatz gegeben. Zerstörtes Prüfmaterial geht nach Wahl von „proof“ nach Abschluss der Prüfung entweder in das Eigentum von „proof“ über oder ist binnen 4 Wochen ab Aufforderung durch „proof“ vom Kunden in den Räumlichkeiten von „proof“ abzuholen. Kommt der Kunde der Aufforderung zur Abholung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so ist „proof“ berechtigt, das zerstörte Prüfmaterial ohne Anspruch auf irgendwelchen Ersatz an den Kunden zu verschrotten. Sämtliche Haftungsansprüche gegen „proof“ verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Zurückstellung des geprüften Stoffes an den Kunden. Dabei wird die Verjährung nicht durch Verhandlungen zwischen „proof“ und dem Kunden über Haftungsansprüche oder die die Haftung begründenden Umstände gehemmt.

Prüf- & Kompatibilitätzentrum für Kraftfahrzeugelektronik

**proof**  
Eine Sparte des 

#### 6. Vergütung:

„proof“ berechnet dem Kunden je nach Wahl des Auftrages Regiepreise oder Fixpreise pro Auftrag. Die Höhe des anzuwendenden Regiepreises richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Unterfertigung des jeweiligen Auftrages gültigen Regiepreisliste. Soweit der Auftrag mit Fixpreis abgerechnet wird, wird „proof“ den jeweiligen Kunden unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass mit dem vereinbarten Fixpreis das angestrebte Prüfergebnis nicht erreicht werden kann. Gleichzeitig mit dieser Mitteilung wird „proof“ dem Kunden eine angemessene Anpassung des Fixpreises vorschlagen. Falls die Änderung des Fixpreises aus Gründen erforderlich wird, die von „proof“ nicht zu vertreten sind – wie z.B. eine nicht abwendbare Zerstörung des Prüfobjektes – und auch keine anderweitige Einigung von „proof“ mit dem Kunden in einer angemessenen Frist erzielt wird, wird die vorgeschlagene Anpassung des Fixpreises für den Kunden verbindlich.

#### 7. Zahlungsbedingungen:

Zahlungen der Kunden sind gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Bei fehlendem Zahlungsplan bestimmt sich die Fälligkeit nach dem in der Rechnung von „proof“ genannten Fälligkeitsdatum. Zahlungen sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das angegebene Konto von „proof“ zu leisten. Eine Aufrechnung der Kunden gegen Forderungen von „proof“ ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Im Falle des Verzuges wird von „proof“ an den Kunden ein Verzugszinssatz von 12 % p.a. der aushaftenden Forderung berechnet. „proof“ wird 2 Mahnungen im Abstand von 4 Wochen nach Rechnungslegung, sowie darauf folgend 2 Wochen nach der ersten Mahnung, versenden, wobei pro Mahnung Mahnkosten von € 25,00 dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Nach weiteren 2 Wochen Verzug ist „proof“ berechtigt, ohne weitere Vorankündigung die ausständige Vergütungssumme samt Verzugszinsen und vertraglichen Mahnkosten gerichtlich beim am Sitz von „proof“ sachlich und örtlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

#### 8. Sonstiges:

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hievon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden sich vielmehr bemühen, anstelle der jeweils ungültigen Bestimmung eine dieser Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommende Regelung zu treffen.

#### 9. Erfüllungsort:

Erfüllungsort für diesen Vertrag, insbesondere für sämtliche Leistungen von „proof“ gegenüber dem Kunden und sämtliche Zahlungen von Kunden gegenüber „proof“, ist der Sitz von „proof“.

#### 10. Rechtswahl, Gerichtsstand:

Für die Sparte „proof“ und alle damit zusammenhängenden Vereinbarungen, Prüfaufträge, etc., wird die Geltung österreichischen Rechtes vereinbart. Gerichtsstand ist das am Sitz von „proof“ jeweils sachlich und örtlich zuständige Gericht.